

# FH-Mitteilungen

16. März 2018

Nr. 26 / 2018



---

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies“ und für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Praxissemester“, jeweils mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen (PO-BWL)**

vom 16. März 2018

# Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies“ und für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Praxissemester“, jeweils mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen (PO-BWL)

vom 16. März 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen - in der jeweils geltenden Fassung -, hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 9. August 2017 (FH-Mitteilung Nr. 82/2017) erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

- In der **gesamten Ordnung** wird die Bezeichnung „Praxissemester“ geändert in „Mobilitätssemester“.
- § 5 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
  - In der **ersten Tabelle** wird die Modulbezeichnung für das Modul Nr. 74104 von „Einführung Beschaffungs-/Produktions-/Logistikmanagement“ geändert in „Operations Management (deutsch)“.
  - Der Textabschnitt nach der **ersten Tabelle** wird neu gefasst:  
„Darüber hinaus umfasst das Kernstudium des Studiengangs „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“ ein Mobilitätssemester im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die vom Prüfungsausschuss bestellte betreuende Person das Praxis- bzw. Projektsemester anerkannt hat. Die Leistungspunkte für ein Mobilitätssemester in Form eines Auslandssemesters werden vergeben, wenn der Ausschuss für das Auslandssemester das Auslandssemester anerkannt hat.“
  - In der **zweiten Tabelle** wird an erster Stelle folgendes Modul eingefügt:

71007	Personal und Organisation	71802	Human Resource Management
-------	---------------------------	-------	---------------------------
  - In der **zweiten Tabelle** wird das Modul „Einführung Beschaffungs-/Produktions-/Logistikmanagement“ umbenannt in „Operations Management (deutsch)“ und das Modul „Introduction to Operations Management“ in „Operations Management (englisch)“.
  - In der **zweiten Tabelle** wird das Modul Nr. 75603 „Supply Chain Management“ umbenannt in „Supply Chain Management and Design“ und das Modul Nr. 75608 „Supply Chain Management“ in „Supply Chain Management and Design“.
- In **§ 6a Absatz 3** wird folgender Text angehängt:  
„Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Mobilitätssemester kann entweder ein integriertes Auslandssemester gemäß § 6 a oder ein Mobilitätssemester in Form eines Auslandssemesters gemäß § 6b Absatz 2 absolviert werden. Sofern ein integriertes Auslandssemester gemäß § 6 a absolviert wird, ist das Mobilitätssemester in Form eines Praxis- oder Projektsemesters zu absolvieren.“
- § 6b** wird wie folgt neu gefasst:  
**„§ 6b | Mobilitätssemester“**
  - Das Mobilitätssemester integriert den Erwerb von Praxis-/Auslands-/Forschungserfahrung in den Studienablauf. Es hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten und füllt ein Semester im Studienverlaufsplan vollständig aus.
  - Das Mobilitätssemester in Form eines Praxissemesters soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit an betriebsgestaltenden und prozessregelnden konkreten Aufgabenstellungen in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Das Mobilitätssemester in Form eines Praxissemesters wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet und dauert 23 Wochen. Für die Zulassung zum Mobilitätssemester in Form eines Praxissemesters ist der Prüfungsausschuss zuständig.

Zugelassen zum Mobilitätssemester in Form eines Praxissemesters wird, wer

- durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nachgewiesen hat, dass für ihn oder sie ein Praxissemesterplatz vorhanden ist und
- eine Bescheinigung eines Professors oder einer Professorin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vorlegt, dass der Praxisplatz geeignet ist und der Professor oder die Professorin die Betreuung übernimmt.

Die Teilnahme am Mobilitätssemester in Form eines Praxissemesters wird von dem für die Betreuung zuständigen Professor oder der für die Betreuung zuständigen Professorin bestätigt, wenn die Studierenden

- ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit vorlegen,
- regelmäßig und aktiv an dem begleitenden Seminar teilgenommen haben,
- die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt haben,
- die beruflich-fachlichen und persönlichen Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht dargelegt haben.

Wird das Mobilitätssemester in Form eines Praxissemesters von dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin nicht bescheinigt, so kann es einmal wiederholt werden.

(3) Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze können Studierende ein Mobilitätssemester in Form eines Auslandssemesters an einer Partnerhochschule absolvieren. Dieses erfolgt grundsätzlich im sechsten Regelstudiensemester. Es unterliegt hinsichtlich der Prüfungen sowie ihrer Organisation den Regelungen der Partnerhochschule.

Für ein Mobilitätssemester in Form eines Auslandssemesters gelten die Regelungen des § 6 a Absatz 2. Die Zulassung zum Auslandsstudiensemester setzt voraus:

a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 115 Leistungspunkten in den Modulen des Kernstudiums,

b) Ausreichende Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule.

Über die ausreichenden Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule entscheidet der Ausschuss für das Auslandsstudiensemester.

Ein Mobilitätssemester in Form eines Auslandssemesters kann nur absolviert werden, wenn nicht bereits ein integriertes Auslandsemester gemäß § 6 a absolviert wurde.

(4) Für ein Mobilitätssemester in Form eines Projektsemesters sind drei zusätzliche Vertiefungen aus dem Vertiefungskatalog im Gesamtvolumen von 15 Leistungspunkten zu absolvieren. Weitere 15 Leistungspunkte werden für die Bearbeitung eines Forschungsprojektes unter Anleitung eines oder einer hauptamtlich Lehrenden vergeben.

Zugelassen zum Mobilitätssemester in Form eines Projektsemesters wird, wer eine Bescheinigung eines oder einer hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vorlegt, dass das Projektthema geeignet ist und der oder die hauptamtlich Lehrende die Betreuung übernimmt.

Wird das Mobilitätssemester in Form eines Projektsemesters von dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin nicht bescheinigt, so kann es einmal wiederholt werden.“

5. Es wird folgender **§ 6 c** eingefügt:

**„§ 6 c | Ausschuss für das Auslandsstudiensemester**

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen errichtet einen Ausschuss für das Auslandsstudiensemester. Der Ausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt wird, einer oder einem Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen. Für die Mitglieder des Ausschusses wird eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrates.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und ein weiteres Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn nicht mehr als eines seiner Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht.

(4) Der Ausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beurteilung des Vorliegens ausreichender Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule,
- b) Anerkennung des Auslandssemesters.“

6. In **§ 7 Absatz 1** wird die Auflistung der Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen wie folgt geändert:

- Das Modul „Einführung Beschaffungs-/Produktions-/Logistikmanagement“ wird umbenannt in „Operations Management (deutsch)“ und die dazugehörige Zulassungsvoraussetzung „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/Buchführung“ geändert in „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/Buchführung, Kostenrechnung“.
- Für das Modul „Unternehmensführung“ wird folgende Fußnote eingesetzt:  
„\* Die Zulassungsvoraussetzung gilt unabhängig davon, ob das Modul im Rahmen des Kernstudiums oder des Vertiefungsstudiums belegt wird.“

7. In **§ 8 Absatz 8** wird der folgende Text angehängt:  
 „Voraussetzung für die Anmeldung zu der Prüfung im Modul Lerntechniken und Arbeitsmethoden ist die Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Praktika. Die Teilnahme an den Praktika wird bescheinigt, wenn die Studierenden an jeweils zwei Dritteln aller Termine im Semester teilgenommen haben.“
8. **§ 10 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:  
 „Darüber hinaus wird ein erfolgreich absolviertes Auslandsstudiensemester im Sinne von § 6 a sowie ein erfolgreich absolviertes Mobilitätssemester im Sinne von § 6 b in das Zeugnis aufgenommen.“
9. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:
- Im Studienplan für den Studiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies“ und im Studienplan für den Studiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“ wird jeweils das Modul Nr. 74104 „Einführung Beschaffungs-/Produktions-/Logistikmanagement“ umbenannt in „Operations Management (deutsch)“.
  - Im Studienplan für den Studiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“ wird beim Modul Nr. 76740 der Zusatz „mit Seminar“ gestrichen.
10. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:
- Im Modul Nr. 71506 wird die Bezeichnung „Aufbaukurs“ gestrichen.
  - Es werden folgende Module eingefügt:
- |       |                                   |
|-------|-----------------------------------|
| 71523 | Lerntechniken und Arbeitsmethoden |
| 71524 | Einführung in die Programmierung  |

11. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:
- Es werden die folgenden Module eingefügt:
- |       |   |  |
|-------|---|--|
| 75101 | Unternehmensführung<br>a) Unternehmensführung mit Planspiel***            |  |
| 75102 | Unternehmensführung<br>b) Unternehmensführung mit Unternehmensgründung*** |  |
- Beim Modul Nr. 75608 wird das Wort „und“ geändert in „and“.
  - Das Modul Nr. 75635 „Konzeptionelles Marketing“ wird umbenannt in „Strategisches Marketing“.
  - Beim Modul Nr. 75645 wird der Klammerzusatz gestrichen.
  - Beim Modul Nr. 75675 wird der Klammerzusatz „(alternativ 75673 Internationale Steuerlehre)“ geändert in „(alternativ 75673 in deutscher Sprache)“.
  - Es wird folgende Fußnote eingefügt:  
 „\*\*\* Für das Modul Unternehmensführung ist im Kernstudium eine Prüfung abzulegen, die mit mindestens 4,0 bewertet sein muss. Die Prüfung kann wahlweise im Modul Unternehmensführung mit Planspiel (75101) oder im Modul Unternehmensführung mit Unternehmensgründung (75102) abgelegt werden. Wird in beiden Modulen eine Prüfung abgelegt, die mit mindestens 4,0 bewertet ist, legt der oder die Studierende fest, welche Prüfung im Rahmen des Kernstudiums gewertet werden soll. Die andere Prüfungsleistung kann im Rahmen des Vertiefungsstudiums gewertet werden. Es gilt § 5 Absatz 3.“

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Studiengängen „Betriebswirtschaft/Business Studies“ oder „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“ erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in die Prüfungsordnung vom 9. August 2017 (FH-Mitteilung Nr. 82/2017), in der Fassung dieser Änderungsordnung, wechseln.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 15. Januar 2018 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 12. März 2018.

Aachen, den 16. März 2018

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann